Aktenzeichen AST 14

Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft an der

Friedrich-Schiller-Universität Jena

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Marcus D.D. Đào

- Beschwerdeführer -

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena vertreten durch den Vorstand

- Beschwerdegegner -

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in Ihrer Sitzung am 23.06.2017 beschlossen:

Die Beschwerde ist unzulässig.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 20.06.2017 begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegegners vom selben Tag.

Der Beschwerdeführer ist mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Der Beschwerdegegner hat in seiner 20.06.2017 im Tagesordnungspunkt "Wahl: Systemadministrator*in / Computer-Techniker*in" eine Stelle neu besetzt. Ein zum Zeitpunkt der Behandlung anwesendes Mitglied des Studierendenrates ist mit dem erfolgreichen Bewerber verwandt (1. Grades). Eine Teilnahme an der Abstimmung durch entsprechendes Mitglied ist in diesem Fall durch §6 Abs. 10 der Geschäftsordnung des Studierendenrates ausgeschlossen.

Den Verstoß gegen die Geschäftsordnung hat der Beschwerdeführer nach eigener Aussage per E-Mail unmittelbar nach der Auszählung angezeigt, sobald ihm der Sachverhalt bekannt wurde. Die Anzeige erfolgte in Form einer Beschwerde nach §33 Satzung. Die Verwandtschaft des erfolgreichen Bewerbers mit dem Mitglied des Studierendenrates wurde weder von Seiten des Bewerbers und des Mitgliedes des Studierendenrates noch von Seiten der Sitzungsleitung bekannt gegeben.

Der Beschwerdeführer beantragt daher,

- 1. die Wahl aufzuheben und
- 2. den Beschluss nach §33 Artikel 6 der Satzung vorübergehend auszusetzen

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist nicht zulässig.

Die Zulässigkeit von Beschwerden ist im § 33 Absatz 2 und 3 geregelt. Eine Zulässigkeit ergibt sich nicht nach §33 Absatz 2, da es sich weder um eine Verletzung eines Rechtes als Mitglied der Studierendenschaft handelt, noch um die Verletzung von Rechten als anderes Organ oder um die Vereinbarkeit von Fachschaftsordnungen mit der Satzung. Ebenfalls ergibt sich keine Zulässigkeit aus §33 Absatz 3 lit a und b, da es sich weder um Urabstimmungen noch um Satzungsgemäßheit eines Beschlusses handelt. Eine Zulässigkeit nach §33 Absatz 3 lit. c käme jedoch in Frage. Die Geschäftsordnung sieht das Anrufen der Schiedskommission vor (§22 a der Geschäftsordnung), wenn ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung bei der Sitzungsleitung angezeigt wurde, diese den Verstoß jedoch nicht beseitigt oder nicht mehr beseitigen kann. Dabei ist die Anzeige bei der Sitzungsleitung als Voraussetzung für ein Beschwerdeverfahren zu werten.

Die Schiedskommission kommt zu dem Schluss, dass ein reines Anzeigen des Verstoßes per E-Mail nicht ausreichend ist, da nicht gewährleistet ist, dass die Sitzungsleitung den E-Mail Posteingang mehrfach während der Sitzung überprüft. Der Beschwerdeführer hat noch während der Sitzung Kenntnis über den Verstoß gegen die Geschäftsordnung erlangt und hätte den Verstoß demnach anzeigen können auch wenn er nicht mehr heilbar gewesen wäre. Ebenfalls kommt die Schiedskommission zu dem Schluss, dass eine Beschwerde nach §33 nicht als Anzeige eines Geschäftsordnungsverstoßes nach §22 a Geschäftsordnung gewertet werden kann. Dies ist auch dann nicht der Fall, wenn der Vorstand die Sitzungsleitung inne hat.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs.2, § 5 Abs.3, § 20 Abs.2 Satzung.

Thomas Holy	 Silvia Kunz	André Prater